

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der
Buhlmann Austria GmbH**
Stand 06/2014

I. Geltungsbereich

1. Wir bestellen Waren ausschließlich zu diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen (kurz: Bedingungen). Sie gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Lieferanten. Ergänzende oder von unseren Bedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, wenn wir dies ausdrücklich mit dem Lieferanten vereinbart haben. Im Fall des Widerspruchs gelten unsere Bedingungen, außer es wurde Gegenteiliges vereinbart. Solche Vereinbarungen sind schriftlich niederzulegen.

2. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 1 KSchG.

II. Vertragsschluss, Beschaffenheit der Waren

1. Unsere Anfragen sind verbindlich und sollen den Lieferanten die Abgabe eines Angebotes ermöglichen. Angebote sind in Textform zu machen.

2. Als vereinbarte Beschaffenheit der Waren gelten sämtliche Eigenschaften und Merkmale, die in Anfragen, Spezifikationen, Bestellungen, Auftragsbestätigungen, Telefonaten oder in sonstiger Korrespondenz genannt wurden. Das gleiche gilt für Eigenschaften und Merkmale der Ware, die auf der Produktpackung oder Werbung des Lieferanten oder Herstellers genannt wurden. Daneben müssen die Waren auch den Produkteigenschaften und Merkmalen eines uns übergebenen und von uns akzeptierten Warenmusters entsprechen.

3. Das vorgelegte Erst- oder Urmuster bleibt auch dann Grundlage des Vertrages, wenn der Lieferant anschließend für Einzel- oder Teillieferungen Auswahlmuster an uns sendet, um die Qualität der laufenden Produktion zu dokumentieren. Stellt ein Auswahlmuster eine wesentliche Verbesserung eines Urmusters dar, so kann dieses einvernehmlich in einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung als neues, für alle künftigen Lieferungen verbindliches Urmuster vereinbart werden.

4. Der Lieferant garantiert, dass seine Ware keine Rechte Dritter in dem dem Lieferanten mitgeteilten Bestimmungsland der Ware verletzt.

III. Preise, Zahlungen

1. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Sind Liefertagspreise vereinbart, gilt der am Tage des Materialversandes gültige Preis. Der Preis umfasst die Kosten für Verpackung, erforderliche Zertifikate, Prüfberichte, Zeichnungen und vergleichbare Leistungen des Lieferanten. Die Kosten der Transportversicherung trägt der Lieferant.

2. Der Preis schließt Lieferung an die in unserer Bestellung benannte Anlieferungsstelle einschließlich aller damit verbundenen Kosten ein. Wir übernehmen die Transportkosten nur auf Grund ausdrücklicher Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen. Haben wir die Transportkosten übernommen, so hat der Lieferant die günstigste Versandart zu wählen.

3. Kann ein vereinbarter Liefertermin wegen einer vom Lieferanten zu vertretenden Verzögerung nur durch eine beschleunigte Beförderung der Ware eingehalten werden, sind die hierdurch entstehenden Mehrkosten wie z. B. Expresszuschläge und Luftfrachtkosten auch dann vom Lieferanten zu tragen, wenn wir uns gemäß III. Ziffer 2. Satz 2 zur Übernahme der regulären Transportkosten verpflichtet haben. Das gleiche gilt für eine beschleunigte Beförderung der Ware, die zur Verringerung eines Lieferverzuges durchgeführt wird.

4. Rechnungen sind nicht der Sendung beizufügen, sondern getrennt sofort nach Lieferung mit Ausweis der Mehrwertsteuer in mindestens zweifacher Ausfertigung und unter Angabe unserer Bestellnummer und der Positionsnummer der Bestellung einzureichen. Zahlungen erfolgen in Zahlungsmitteln unserer Wahl. Für die Bemessung der Zahlungsfristen gilt das Datum des Rechnungseinganges bei uns. Zahlungs- und Skontierungsfristen beginnen erst dann zu laufen, wenn der volle Liefer- und Leistungsumfang vom Lieferanten erbracht ist. Hierzu gehört uneingeschränkt auch die Bereitstellung sämtlicher, die Ware begleitender Dokumente und sonstiger Unterlagen wie Werkzeuge, Ursprungszeugnisse, Prüfberichte u. ä. Bei Lieferung an von uns benannte Dritte ist ein Empfangsnachweis beizufügen. Erst nach deren Eingang beginnt der Fristenlauf. Bei Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Rechnungsangaben geraten wir nicht in Zahlungsverzug.

5. Zahlungsansprüche des Lieferanten sind 30 Tage nach Eingang der Ware nebst dazugehöriger Unterlagen und ordnungsgemäßer Rechnung fällig. Zahlen wir binnen 14 Tagen, gewährt uns der Lieferant 3 % Skonto.

6. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns im gesetzlichen Umfang zu. Wir sind insbesondere berechtigt, mit eventuell uns zustehenden Forderungen gegen den Lieferanten aus dem jeweiligen Vertrag oder aus sonstiger laufender Geschäftsverbindung aufzurechnen. Dem Lieferanten stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen zu.

7. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns bedarf unserer Zustimmung.

IV. Lieferzeit, Lieferschein

1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Lieferung ist der Eingang der Ware bei der von uns angegebenen Anlieferungsstelle innerhalb der üblichen Geschäftszeiten.

2. Der Lieferant ist verpflichtet, eine Versandart zu wählen, durch welche der vereinbarte Liefertermin auf jeden Fall eingehalten wird. Ist dem Lieferanten die Einhaltung des Liefertermins nicht möglich, hat der Lieferant eine Versandart zu wählen, die die Ablieferung der Ware bei der von uns angegebenen Anlieferungsstelle am schnellsten ermöglicht.

Tragen wir gemäß Ziffer III Abs. 2 Satz 2 die Transportkosten, hat der Lieferant die kostengünstigste Versandart zu wählen, wenn nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist. Mehrkosten aus der notwendigen Beschleunigung der Lieferung sind vom Lieferanten zu tragen.

3. Drei Tage vor Abgang der Sendung hat uns der Lieferant eine Versandanzeige mit Angabe der Bestellnummer und Positionsnummer unserer Bestellung, der genauen Menge und der genauen Warenbezeichnung zu übermitteln. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung beizufügen; auf Lieferschein und Rechnung müssen alle Bestelldaten ersichtlich sein. Fehlt der Lieferschein oder enthält er unrichtige oder unvollständige Angaben, sind wir berechtigt, die Lieferung zurückzuweisen. Lagern wir die Ware dennoch ein, so lagert sie auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Eine Kopie des Lieferscheins ist gleichzeitig mit Versendung der Ware mit getrennter Post oder per Telefax an uns abzusenden.

4. Sollten wir gelieferte Ware wegen Beanstandungen unserer Eingangskontrolle nicht annehmen, ist die Lieferung innerhalb von fünf Arbeitstagen nach entsprechender Mitteilung kostenfrei vom Lieferanten abzuholen.

5. Bei Lieferungen an von uns benannte Dritte sind der Ware nur unsere Lieferscheine beizufügen. Der Lieferant hat uns mindestens drei Tage vor Versand von jedem Artikel eine angemessene Anzahl von Auswahlmustern, einen Prüfbericht und ein Produktionsprotokoll zuzusenden.

6. Der Lieferant hat uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich eine Lieferverzögerung ergeben kann. Droht aus welchen Gründen auch immer eine Nichteinhaltung des vereinbarten Liefertermins, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Für den Lieferanten bestehen - auch in Fällen höherer Gewalt - Rücktrittsrechte dagegen nur, soweit diese gesetzlich zwingend vorgesehen sind.

7. Bei Nichteinhaltung vereinbarter Liefertermine stehen uns die gesetzlichen Ansprüche unbeschränkt zu. Im Falle des Lieferverzuges können wir als pauschalisierter Schadenersatz 0,5 % des von der Lieferverzögerung betroffenen Warenwertes pro Tag, insgesamt jedoch höchstens 5 % verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden bleibt uns unbenommen.

8. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen stellt keinen Verzicht auf unsere vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche dar.

V. Gefahrenübergang, Liefermodalitäten

1. Die Gefahr des zufälligen Unterganges oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht erst mit Ablieferung bei der von uns benannten Anlieferungsstelle auf uns über.

2. Der Lieferant hat eine Transportversicherung abzuschließen.

3. Teil-, Zuwenig- oder Zuvellieferungen sind nicht gestattet.

4. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten werden nicht anerkannt.

5. Für Inhalt, Art und Umfang der Lieferung ist allein unsere Bestellung maßgebend. Für die Gewichtsermittlung gelten die von unseren Werkswaagen ermittelten Eingangsgewichte. Soweit ein Verwiegen bei uns nicht möglich ist, gelten die bahnamtlichen auf dem Frachtbrief nachgewiesenen oder bei LKW-Anlieferung die von einer öffentlichen Waage ermittelten Gewichte.

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Buhlmann Austria GmbH

Stand 06/2014

6. Soweit eine Verpackung des Liefergegenstandes notwendig oder üblich ist, hat der Lieferant für eine ausreichende Verpackung zu sorgen. Die Rückgabe der Verpackung erfolgt nur bei besonderer Vereinbarung. Der Versand hat an die von uns vorgeschriebene Empfangsstelle zu erfolgen. Die Gefahr geht erst mit dem Eintreffen des Liefergegenstandes bei der vorgeschriebenen Empfangsstelle auf uns über. Liegen uns bei Eingang des Liefergegenstandes keine ordnungsgemäßen Versandpapiere vor, so gehen alle damit verbundenen Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten. Wir sind in diesen Fällen auch berechtigt, die Annahme der Lieferung auf Kosten des Lieferanten zu verweigern. Die Annahme der Lieferung können wir ferner verweigern, wenn ein Ereignis höherer Gewalt oder sonstige außerhalb unseres Einflussvermögens liegende Umstände, einschließlich Arbeitskämpfen, uns die Entgegennahme unmöglich oder unzumutbar machen. In einem solchen Fall hat der Lieferant den Liefergegenstand auf seine Kosten und Gefahr einzulagern.

7. Auf Wunsch hat der Lieferant die Verpackung kostenlos zurückzunehmen.

Zur Rückgabe verpflichtet sind wir jedoch nur kraft ausdrücklicher Vereinbarung. Eine solche Vereinbarung ist schriftlich niederzulegen.

VI. Rechte und Obliegenheiten bei Mängeln

1. Offenkundige Mängel sind von uns innerhalb von 3 Wochen nach Ablieferung bei der von uns benannten Anlieferungsstelle, versteckte Mängel innerhalb derselben Frist nach ihrer Entdeckung zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Haben wir die Ware bestimmungsgemäß unausgepackt weiterverkauft, beginnt die Untersuchungs- und Rügefrist erst mit Ablieferung der Ware bei unserem Kunden.

2. Bei Mängeln stehen uns alle gesetzlichen Rechtsbehelfe einschließlich des Wahlrechtes unbeschränkt zu. Es gelten die gesetzlichen Beweislastregeln.

3. Sind bei Sukzessiv- oder Rahmenlieferverträgen mindestens zwei (Teil-) Lieferungen mangelhaft, sind wir zum fristlosen teilweisen oder vollständigen Rücktritt nach unserer Wahl berechtigt.

Bei schuldhaftem Verhalten ist uns der Lieferant zum Ersatz des uns durch den Rücktritt entstehenden Schadens verpflichtet.

4. Wird infolge von mindestens zwei mangelhaften Lieferungen eine das übliche Maß übersteigende Wareneingangskontrolle bei uns notwendig, gehen die entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Lieferanten.

5. Zahlungen von uns bedeuten keine Anerkennung der Ware als vertragsgemäß.

VII. Haftung und Rücktrittsausschlüsse des Lieferanten

1. Die vertragliche und außervertragliche Haftung des Lieferanten für Pflichtverletzungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Insbesondere werden keine Haftungsfreizeichnungen und -begrenzungen sowie Rücktrittsausschlüsse anerkannt.

2. Werden wir wegen eines Fehlers der vom Lieferanten gelieferten Sache aus Produkt- bzw. Produzentenhaftung in Anspruch genommen, so hat er uns von der aus dem Fehler resultierenden Produkt-/ Produzentenhaftung auf erstes Anfordern freizustellen.

Der Lieferant ist in diesem Zusammenhang auch verpflichtet, uns etwaige Aufwendungen, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von uns durchgeführten Rückrufaktion ergeben, nach den Grundsätzen über die Geschäftsführung ohne Auftrag sowie entsprechend der gesetzlichen Gesamtschuldnerhaftung zu erstatten. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

VIII. Verjährungsfristen

Zahlungsansprüche des Lieferanten verjähren in einem Jahr ab Lieferung. Diese Verjährungsfrist gilt auch für sonstige Ansprüche des Lieferanten.

IX. Produkthaftpflichtversicherung

1. Der Lieferant verpflichtet sich, eine die Produkthaftungsrisiken ausreichend absichernde Versicherung einzudecken und uns den Abschluss dieser Versicherung sowie deren Aufrechterhaltung auf Verlangen nachzuweisen. Für den Versicherungsfall tritt uns der Lieferant seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft hiermit im Vorwege ab. Wir nehmen die Abtretung an.

2. Erfüllt der Lieferant die Verpflichtung gemäß Ziffer IX.1 Satz 1 nicht, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe in Euro 10.000,- verpflichtet.

X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich Österreichischem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge betreffend den Internationalen Warenkauf (CISG).

2. Alleiniger Erfüllungsort für die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten ist Müzzuschlag. Müzzuschlag ist auch Zahlungsort für uns.

3. Ausschließlicher beiderseitiger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist das für Müzzuschlag sachlich zuständige Gericht, wenn der Käufer Unternehmer ist. Wir haben jedoch auch das Recht, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu klagen.

4. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das für Müzzuschlag sachlich zuständige Gericht, Österreich. Wir behalten uns das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der EuGVÜ vom 27. September 1968 bzw. der EU-Verordnung 44/2001 zuständig ist.

XI. Datenschutz

Der Lieferant nimmt davon Kenntnis, dass wir aufgrund dieses Vertrages zum Zwecke der automatischen Verarbeitung (Rechnungsschreibung, Buchführung) Daten zu seiner Person speichern.

BUHLMANN Austria GmbH